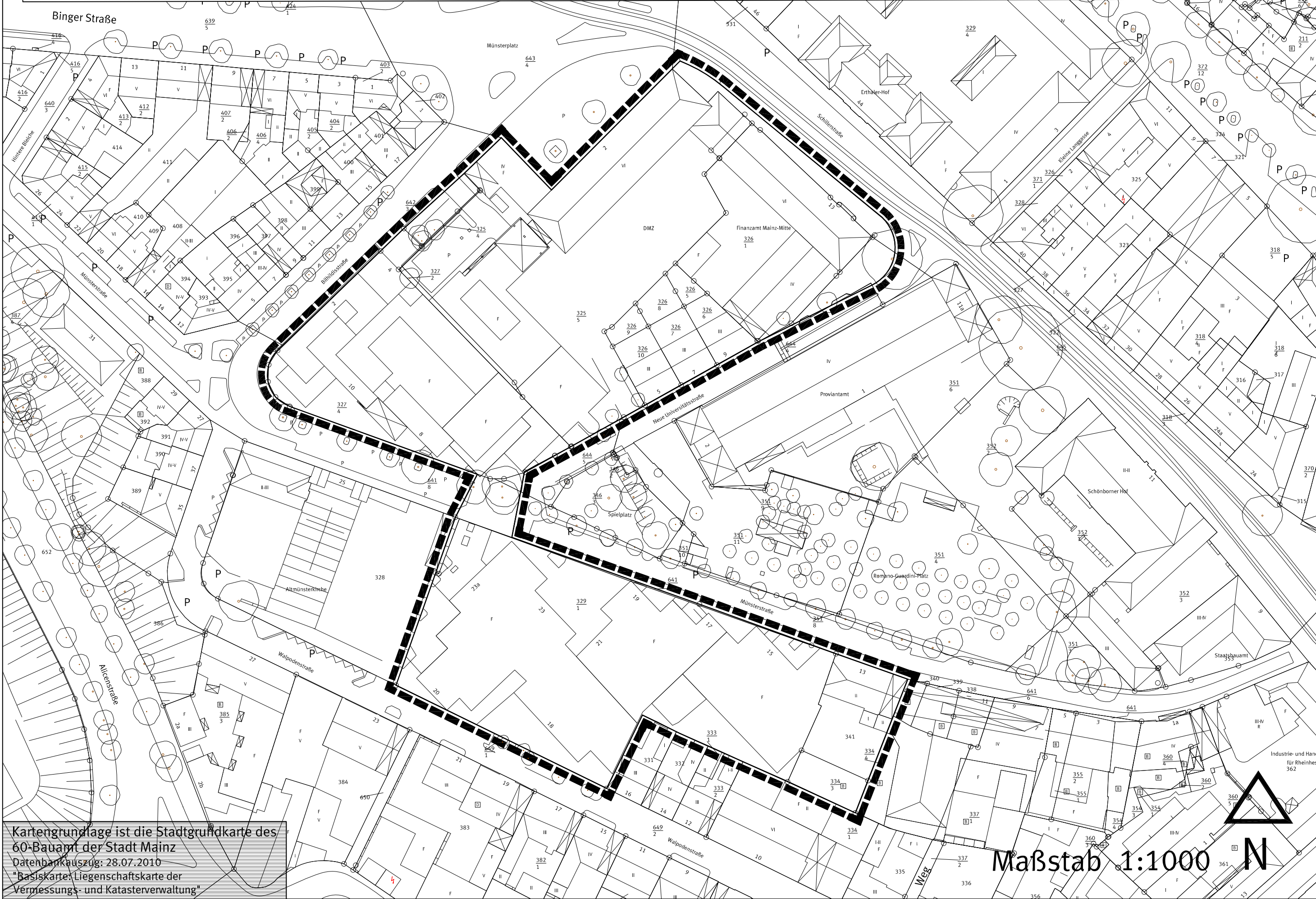


# VSP zum Bebauungsplanentwurf "Bilhildisstraße/Münsterstraße (A 266)"- Satzung A 266-VS



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamts der Stadt Mainz  
 Datenbankauszug: 28.07.2010  
 \*Basiskarte/Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung\*

## Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Bilhildisstraße / Münsterstraße (A 266)"; Satzung A 266-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S. 319), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.12 folgende Veränderungssperre als **Satzung A 266-VS** beschlossen:

### § 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 12.11.2009 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Bilhildisstraße / Münsterstraße (A 266)", wird eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "A 266" identisch und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Münsterplatz,
- im Nordwesten durch die Bilhildisstraße,
- im Südwesten durch den Teilabschnitt der Münsterstraße zwischen Einmündung Walpodenstraße und der südöstlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 328 (Altmünsterkirche) fortlaufend bis zur Walpodenstraße,
- im Süden durch die Walpodenstraße bis zur westlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 331, die südöstliche und südwestlich Begrenzung des einbezogenen Flurstückes 329/1, die südwestliche Begrenzung des Flurstückes 334/3,
- im Südosten/ Osten durch die südöstlichen Begrenzungen der einbezogenen Flurstücke 334/3 und 341, den Teilabschnitt der Münsterstraße bis zur Einmündung Neue Universitätsstraße, die Neue Universitätsstraße bis zur Schillerstraße,
- im Nordosten durch die Schillerstraße zwischen Einmündung Neue Universitätsstraße und Münsterplatz.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Mainz, Flur 5.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordinierung			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum		Datum

CAD - Planelemente					
Plantteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad		
Plan, Legende, Layout	A 266-VS	22.2.12	D:\gr u. digi Entw\SG1VA 266-VS\Plan.dwg		
Digitale Stadtgrundkarte	4640.dwg	28.7.10	D:\gr u. digi Entw\SG1VA 266-VS\Kart.\Kataster		
textliche Festsetzungen	VSP.A266.VSvSatzung.doc	21.2.12	D:\gr u. digi Entw\SG1VA 266-VS\Satzung.doc		

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB:			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausgefertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter/in	Herfurth				
Zeichner/in	Ims				
Abteilungsleiter	Strobach				
Amtsleiter	Mainz	Ausgefertigt, Mainz			
Ingenieur					
	Beigeordnete	Oberbürgermeister			

**Landeshauptstadt Mainz**  
 Stadtplanungsamt  
 Veränderungssperre  
 Satzung A 266-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes  
 "Bilhildisstraße / Münsterstraße (A 266)"

